

**ÖFFENTLICHE STATISTIK DER
SCHWEIZ**

ETHIKRAT

Reglement

**ÖFFENTLICHE STATISTIK DER
SCHWEIZ**

4. überarbeitete Auflage, 2012

Herausgeber:

Schweizerische Gesellschaft für Statistik - Sektion Öffentliche Statistik

Vertrieb:

Bundesamt für Statistik

CH-2010 Neuchâtel

Tel. 032 713 60 60 / Fax 032 713 60 61

Reglement des Ethikrates der öffentlichen Statistik der Schweiz

Die Sektion Öffentliche Statistik der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik (SSS-O) setzt auf Antrag des Bundesamtes für Statistik (BFS) und der Konferenz der Regionalen Statistischen Ämter (KORSTAT) einen Ethikrat der öffentlichen Statistik der Schweiz (nachstehend Ethikrat genannt) ein. Dieser hat die Aufgabe, zur Förderung der Grundprinzipien der Charta der Öffentlichen Statistik der Schweiz (nachstehend: Charta) beizutragen und deren Umsetzung zu unterstützen.

1. Aufgaben

- 1 Der Ethikrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Überwachung der Einhaltung der Grundprinzipien der Charta im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch :
 - Prüfung und Bearbeitung aller Anfragen im Zusammenhang mit den Prinzipien,
 - Verteidigung der Prinzipien gegenüber Dritten;
 - b. Förderung der Prinzipien durch:
 - breite Bekanntmachung der Charta,
 - Verbreitung aller Informationen, die zu ihrer Anwendung beitragen,
 - Unterstützung der Organe der öffentlichen Statistik im Bereich der Information und Ausbildung in Bezug auf die Charta, namentlich für deren Mitarbeitende,
 - c. Hilfe bei der Umsetzung der Charta durch:
 - Beratung der Organe der öffentlichen Statistik oder der ihnen vorgesetzten Behörden auf Anfrage,
 - Durchführung von Expertisen auf Anfrage der Organe der öffentlichen Statistik.
- 2 Der Ethikrat behandelt Anträge und formuliert Feststellungen, die er durch Empfehlungen ergänzen kann.
- 3 Die vom Ethikrat abgegebenen Ratschläge und Expertisen können von Empfehlungen begleitet sein.

2. Eigenmandat

Der Ethikrat kann von sich aus aktiv werden.

3. Anwendung

- 1 Bei seiner Tätigkeit achtet der Ethikrat auf die konsequente Einhaltung sämtlicher Grundprinzipien und die konkreten Bedingungen, unter denen die statistischen Tätigkeiten ausgeübt werden. Die Einhaltung eines der Grundprinzipien sollte kein anderes Grundprinzip verletzen und auch nicht unverhältnismässiger Ressourcen bedürfen.
- 2 Der Ethikrat kann sich weigern, auf eingegangene Anträge, Beschwerden sowie Gesuche um Ratschläge oder Stellungnahmen einzutreten, oder er kann die Antragstellenden an zuständige Stellen verweisen; macht er von diesem Recht Gebrauch, begründet er seinen Entscheid.
- 3 Zur Bearbeitung von Gesuchen um Expertisen zur Art und Weise, wie die Prinzipien der Charta als Ganzes durch ein Organ der öffentlichen Statistik oder durch das statistische System auf einer bestimmten institutionellen Ebene umgesetzt werden, kann der Ethikrat eine angemessene Kostenbeteiligung verlangen.

4. Mittel und Pflichten

- 1 Der Ethikrat informiert umgehend die Organe der öffentlichen Statistik, zu denen eine Anfrage eingereicht wurde, und hört alle beteiligten Parteien an.
- 2 Der Ethikrat informiert die Parteien über das gewählte Vorgehen im Zusammenhang mit dem Antrag.
- 3 Der Ethikrat kann Fachpersonen konsultieren.
- 4 Der Ethikrat erstellt einen Jahresbericht, der eine Übersicht über seine Tätigkeit sowie eine allgemeine Lagebeurteilung bezüglich der Umsetzung der Charta enthält. Der Bericht wird an der Generalversammlung der SSS-O vorgestellt. Er wird der Direktionen des BFS und dem Präsidium der KORSTAT zugestellt.

5. Veröffentlichung

- 1 Der Jahresbericht des Ethikrates wird veröffentlicht.
- 2 Die Feststellungen und Empfehlungen des Ethikrates werden, unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes, allen Organen der öffentlichen Statistik zugestellt, für welche die Charta anwendbar ist.
- 3 Die Beratungen des Ethikrates sind nicht öffentlich. Dasselbe gilt für die Ergebnisse von Treffen mit Organen der öffentlichen Statistik.
- 4 Die Eingaben werden vertraulich behandelt. Niemand darf wegen einer Eingabe an den Ethikrat Nachteile erleiden.
- 5 Die zur Veröffentlichung bestimmten Informationen werden mindestens auf Deutsch und Französisch verfasst.

6. Zusammensetzung des Ethikrates sowie Wahl, Verpflichtungen und Ausschlussverfahren von Mitgliedern

- 1 Der Ethikrat setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und sechs weiteren Personen zusammen. Davon müssen mindestens drei Mitglieder der SSS sein. In der Regel vertreten zwei Personen die KORSTAT und drei Personen die Bundesstatistik, wovon zwei das BFS.
- 2 Die Präsidentin oder der Präsident ist in der Regel nicht Mitglied der SSS. Sie/er wird auf Grund ihres/seines fachlichen Bekanntheitsgrades und ihrer/seiner Fähigkeiten ausgewählt und stammt nicht aus der öffentlichen Statistik.
- 3 Die Kandidatinnen und Kandidaten für den Ethikrat werden vom Vorstand der SSS-O vorgeschlagen.
Der Ethikrat kann dem Vorstand Vorschläge zur Besetzung des Präsidiums unterbreiten.
- 4 Die Präsidentin oder der Präsident und die übrigen Mitglieder des Ethikrates werden von der Generalversammlung der SSS-O für vier Jahre gewählt.
- 5 Sofern eine Kandidatin oder ein Kandidat zuvor die gesamte Amtsdauer absolviert hat, ist nur eine direkte Wiederwahl möglich. Angebrochene Amtsperioden werden nicht gezählt.
- 6 Der Ethikrat bestimmt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.
- 7 Bei vorzeitigem Rücktritt der Präsidentin bzw. des Präsidenten übernimmt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident die Leitung des Ethikrates bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung der SSS-O.
- 8 Die gewählten Mitglieder verpflichten sich zu einer Haltung, die mit den Grundsätzen des Ethikrates vereinbar ist.
- 9 Die Kündigungserklärung eines Mitgliedes muss innerhalb einer Frist von drei Monaten auf Ende des Jahres erfolgen.
- 10 Das Komitee der SSS-O behält sich vor, ein Verfahren zum Ausschluss eines Mitglieds einzuleiten, wenn dessen Verhalten oder Haltung dem Ansehen des Ethikrates schaden. Die Ausschlussentscheidung wird von der Generalversammlung der SSS-O gefällt und muss per Abstimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder angenommen werden. In diesem Fall wird der Ausschluss sofort wirksam.

7. Beratungen

- 1 Die Beratungen des Ethikrates sind gültig, wenn mindestens vier Mitglieder daran teilnehmen.
- 2 Betrifft ein behandelter Antrag ein Organ der öffentlichen Statistik, dem ein Mitglied des Ethikrates angehört, beteiligt sich dieses nicht an den Beratungen und Entscheidungen.
- 3 Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Präsidentin oder der Präsident beteiligt sich an den Abstimmungen und fällt bei Bedarf den Stichentscheid.

8. Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident nimmt unter anderen folgenden Aufgaben wahr:

- Einberufung des Ethikrats,
- Vertretung des Ethikrates gegen aussen,
- Voruntersuchung der Anträge an die Adresse des Ethikrates und Vorschläge betreffend Eintreten,
- Organisation der zu behandelnden Geschäfte und bei Bedarf Auswahl von Expertinnen und Experten,
- Pflege der Beziehungen zu BFS, KORSTAT und SSS-O.

9. Sitz, Sekretariat

Der Sitz des Ethikrates befindet sich bei dessen Sekretariat. Dieses wird vom BFS übernommen. Das BFS garantiert die Unabhängigkeit des Sekretariats. Das BFS gewährleistet dem Sekretariat permanente logistische Unterstützung.

10. Finanzen

1 Die vom Ethikrat verursachten Kosten werden von BFS und KORSTAT zu gleichen Teilen getragen.

2 Das jährliche Budget und die Jahresrechnung des Ethikrates werden vom BFS und von der KORSTAT genehmigt. Das BFS und die KORSTAT legen auch die Bestimmungen für Entschädigungen und Rückerstattung von Spesen fest.

Das Jahresbudget deckt die laufenden Ausgaben des Ethikrats.

3 Unter Vorbehalt zusätzlicher Abkommen werden die ausserordentlichen Ausgaben ebenfalls paritätisch finanziert. Dafür benötigt es im Vorfeld die Zustimmung des BFS und der KORSTAT.

11. Genehmigung und Änderung des Reglements

Das Reglement des Ethikrates wird von der Generalversammlung der SSS-O genehmigt oder geändert; es bedarf ausserdem der Genehmigung von BFS und KORSTAT.

Diese revidierte Fassung ersetzt die vom 24. Oktober 2011.

Genehmigt durch die Generalversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für öffentliche Statistik - Sektion Öffentliche Statistik (SSS-O) vom 19. September 2012.

Genf, ...
Die Präsidentin:
Sophie Rossillion

(Datum)

16. 09. 2012


Genehmigt durch das Bundesamt für Statistik (BFS)

Neuchâtel,

(Datum)

Der Direktor:

Jürg Marti

20. 9. 12



Genehmigt durch die Konferenz der Regionalen Statistischen Ämter (KORSTAT)

Fribourg, ...

(Datum)

Der Präsident:

Peter Laube

20. 9. 2012

